

# GESETZBLATT

453

## der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 5. Mai 1954

Nr.44

• Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 54	Verordnung über die Kündigungsfristen bei Rückzahlung von Spareinlagen.....	453
22. 4. 54	Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr ./.....	453
22. 4. 54	Verordnung über die Aufhebung von Verpflichtungen zur zweckgebundenen Bereitstellung von Material .....	454
22. 4. 54	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht ..	455
22. 4. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht. — Genehmigungsverfahren für Anschlussbahnen —.....	456
20. 4. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte. — Erfassung von Kunststoffabfällen — .....	459
10. 4. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion.....	460
23. 4. 54	Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 227. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind — .....	460
	Berichtigungen .....	460

### Verordnung über die Kündigungsfristen bei Rückzahlung von Spareinlagen.

Vom 22. April 1954

#### § 1

(1) Spareinlagen können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit in beliebiger Höhe zurückgezahlt werden. Die gesetzliche Kündigungsfrist findet auf Spareinlagen keine Anwendung.

(2) Vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen bleiben unverändert bestehen, wenn die vereinbarte Kündigungsfrist drei Monate und längere Zeit beträgt.

#### § 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 22. April 1954

### Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

### Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.

Vom 22. April 1954

Die ständige Steigerung der Produktion und die fortschreitende Entwicklung der Volkswirtschaft stellen den Kraftverkehr vor erhöhte Aufgaben. Die Durchführung dieser Aufgaben ist nur durch eine planmäßige und restlose Ausschöpfung aller vorhandenen Kapazitäten zu gewährleisten.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Juni 1954 werden in den Bezirken „Bezirksdirektionen für Kraftverkehr“ gebildet.

#### § 2

Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr unterstehen den Räten der Bezirke (Abteilung Verkehr).

#### § 3

(1) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr riditen in den Kreisen Außen- und Nebenstellen sowie Stützpunkte ein.

(2) Den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind die volkseigenen Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe in den Bezirken unmittelbar zugeordnet.

**Beachten Sie bitte den beiliegenden Katalog aller Fachzeitschriften!**